

TARIFVERTRAG

zwischen

Liechtensteinischem Krankenkassenverband (LKV)

und

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins (BPL)

Art. 1 Vertragsgegenstand

Der Tarifvertrag regelt die Abgeltung von ambulanten psychotherapeutischen Leistungen in Praxen im Rahmen der obligatorischen Krankenpflegeversicherung nach dem jeweils geltenden Gesetz über die Krankenversicherung. Er ersetzt den Tarifvertrag vom 10. Mai 2007.

Art. 2 Vertragsbestandteile

Anhang 1: Tarif
Anhang 2: Paritätische Vertrauenskommission
Anhang 3: Bedarfsplanung (gem. Art. 16b Abs.5 KVG)
Anhang 4: Führung der Bedarfsplanung
Anhang 5: Qualitätsvereinbarung

Art. 3 Geltungsbereich

¹ Der räumliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf das Gebiet des Fürstentums Liechtenstein.

² Der persönliche Geltungsbereich dieses Vertrages erstreckt sich auf:

- a) alle Mitglieder des LKV (anerkannte Krankenkassen)
- b) alle Mitglieder von BPL, soweit sie über die Zulassung als Psychotherapeuten verfügen und sich durch einen schriftlichen Vertrag mit dem LKV verpflichten, diesen Vertrag und

allfällige Tarifregelungen der Regierung zu beachten.

Art. 4 Beitritt zum Vertrag

Gemäss Art. 16c Abs. 2 KVG wird vom Leistungserbringer, der nicht Mitglied eines an der Vereinbarung beteiligten Verbandes ist, dem LKV für den Abschluss und die Durchführung des gegenständlichen Tarifvertrages ein Beitrag von CHF 2.000.— bezahlt, wovon CHF 1.000.-- an den BPL gehen.

Art. 5 Ärztliche Anordnung

¹ Die Psychotherapeuten arbeiten mit dem behandelnden Arzt zusammen und erbringen psychotherapeutische Leistungen nach ärztlicher Anordnung.

² Die Psychotherapeuten sind im Rahmen der ärztlichen Anordnung, der gesetzlichen Bestimmungen und ihres Fachwissens frei in der Wahl ihrer Behandlungsmethoden. Gestützt darauf wählen die Psychotherapeuten die Therapie nach den Aspekten der Zweckmässigkeit, Wirksamkeit und der Wirtschaftlichkeit aus. Sie verpflichten sich, die Anzahl der Sitzungen und die Art der Behandlung auf das für den Behandlungszweck erforderliche Mass zu beschränken. Die Bestimmungen gem. Art. 48 KVV sind sinngemäss anzuwenden.

Art. 6 Qualitätssicherung

Massnahmen zur Qualitätssicherung im Zusammenhang von Leistungen der Psychotherapeuten werden von den Vertragspartnern gemeinsam in einem separaten Vertrag vereinbart.

Art. 7 Vergütung und Rechnungsstellung

¹ Die Vergütung berechnet sich nach Anhang 1.

² Die nachstehenden Informationen sind den Krankenkassen in der Rechnungsstellung zu liefern:

- Name und Adresse des Psychotherapeuten, ZSR-Nr.
- Name, Vorname, Adresse, ZSR-Nr. des zuweisenden Arztes
- Name, Adresse, Geburtsdatum und IDN des Patienten
- Krankenkasse
- Rechnungsdatum
- Grund der Behandlung (Krankheit, Unfall oder Invalidität)
- Kalendarium der einzelnen Leistungen



- Tarifpositionen
- Angabe ob Einzel-, Paar-, Familien oder Gruppenbehandlung
- Anzahl Taxpunkte, Taxpunktwert
- Summe Taxpunkte pro Sitzung
- Total Rechnungsbetrag
- Unterschrift des Psychotherapeuten

³ Die Krankenkassen verpflichten sich, dem Rechnungssteller, sofern die Rechnung nicht beanstandet wird, seine Rechnung innert 45 Tagen nach Zustellung zu begleichen.

⁶ Die Rechnungsstellung erfolgt quartalsweise oder nach Abschluss eines Behandlungsfalles.

Art. 8 Reporting

Der Leistungserbringer verpflichtet sich, dem LKV auf Anfrage hin jederzeit Angaben zu seiner Infrastruktur, zu Personaletat und -qualifikation, zur Organisation und zum Leistungsspektrum zu machen. Der LKV macht auf Anfrage des BPL Angaben über die Abrechnungsvolumina in der Leistungserbringung (Psychotherapie).

Art. 9 Datenschutz

Die Vertragsparteien verpflichten sich über alle im Rahmen dieses Vertrages erhaltenen Daten im Sinne des Datenschutzgesetzes bzw. der Datenschutzbestimmungen der einschlägigen Gesetze Verschwiegenheit zu wahren, Daten nur zweckgebunden zu verwenden und nicht an Dritte herauszugeben, sofern nicht rechtliche Verpflichtungen vorliegen.

Die Vertragsparteien resp. deren Mitglieder und die unter den Geltungsbereich dieses Vertrages fallenden Personen, welche im Besitz von Daten sind, stellen durch geeignete personelle, organisatorische und technische Massnahmen sicher, dass die gesetzlich verlangten Datenschutzbestimmungen eingehalten werden und dass die Datensicherheit gewährleistet ist.

Art. 10 Streitigkeiten

Streitigkeiten aus diesem Vertrag werden vorgängig einem Schiedsgerichtsverfahren gem. Art. 28 KVG durch die PVK gem. Anhang 2 behandelt.

Art. 11 Vertragsdauer

Der Tarifvertrag ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Dieser Vertrag tritt, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Regierung, per 01.01.2016 in Kraft.

Art. 12 Kündigung

¹ Der Tarifvertrag, seine integrierten Anhänge können jederzeit in gegenseitigem Einvernehmen geändert werden.

² Der Tarifvertrag kann unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten jeweils auf den 30. Juni bzw. den 31. Dezember gekündigt werden.

³ Bei Kündigung durch den LKV wird das gesamte Vertragsverhältnis aufgelöst. Bei Kündigung durch den BPL wird das Vertragsverhältnis zwischen der kündigenden Partei und dem LKV aufgelöst, während es zwischen LKV und der anderen Partei bestehen bleibt.

⁴ Die Vertragsparteien verpflichten sich, nach Kündigung des Tarifvertrages unverzüglich neue Verhandlungen aufzunehmen. Kommt innerhalb der Kündigungsfrist keine Einigung zustande, so bleibt der vorliegende Tarifvertrag bis zum Zustandekommen eines neuen Vertrages, höchstens aber für die Dauer von weiteren sechs Monaten, provisorisch in Kraft.

Schaan, 20.4.2016.....

Liechtensteinischer Krankenkassenverband



Dr. Donat P. Marxer
Präsident



Thomas A. Hasler
Geschäftsführer

Berufsverband der Psychologinnen und Psychologen Liechtensteins



lic.phil. Christof Becker
Präsident



Lukreziä Gassner
Vizepräsidentin